



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein wird zunächst als nicht eingetragener Verein gegründet und führt den Namen BC-Freunde-Kempenich.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 56746 Kempenich.
3. Der Verein soll zu einem späteren Zeitpunkt in das Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen werden und heißt dann BC-Freunde-Kempenich e.V.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Betreuung des Bobby-Car-Sports und die sportliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die Aufgabe wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Durchführung eigener Bobby-Car-Sport-Veranstaltungen,
 - die Ermöglichung der Teilnahme der Vereinsmitglieder an Sportveranstaltungen anderer Vereine und Organisationen,
 - die Zurverfügungstellung und Organisation von Trainingsmöglichkeiten für die aktiven Vereinsmitglieder, insbesondere durch die Zurverfügungstellung von Sportgeräten und die Organisation von Trainingsstrecken,
 - die Betreuung der Vereinsmitglieder bei Sportveranstaltungen.
4. Bei der Erfüllung des Vereinszwecks und der Förderung des Bobby-Car-Sports wird insbesondere Wert gelegt auf die Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit durch
 - Förderung der allgemeinen körperlichen Fitness von Kindern und Jugendlichen,
 - die Organisation und Zurverfügungstellung von Trainingsgeräten und Trainingsmöglichkeiten mit dem Ziel,
 - die Jugendlichen langsam an den Wettbewerbssport heranzuführen
 - und ihnen die Teilnahme an Sportwettbewerben für die entsprechenden Altersklassen zu ermöglichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Vergütung für Vereinstätigkeit

Die Vereinsorgane führen ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich zusammen aus
 - Ehrenmitglieder,
 - inaktiven Mitgliedern (Fördermitglieder)
 - und aktiven Mitgliedern,

die die satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke des Vereins unterstützen und aktiv vertreten.

2. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen jedoch für den Vereinsbeitritt der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
3. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Diesem Antrag kann der Vorstand innerhalb einer Frist von 2 Monaten widersprechen.
4. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, bei juristischen Personen auch durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
5. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahrs erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt sein.
6. Zur Finanzierung der Vereinszwecke werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Hierbei kann hinsichtlich der Höhe eine Unterscheidung zwischen aktiven und inaktiven (fördernden) Mitgliedern erfolgen. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere gegen Satzung, Grundsätze oder Beschlüsse des Vereins verstoßen hat, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den

Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend. Für den Ausschluss ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

8. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.
9. Der Vorstand kann Personen, die sich um die Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Hierzu soll eine Ehrungsordnung erlassen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahrs findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese wird vom Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einladung kann auch elektronisch (E-Mail, SMS) oder per Fax versandt werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift, Fax-Nummer, Telefon-Nummer oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beantragt werden. Die entsprechende Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
4. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins die nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben wurden, können hingegen erst auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks, ein Vereinsausschluss nach § 5 Nr. 7 sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

8. Mitglieder die sich der Stimme enthalten werden behandelt wie nicht erschienene.

9. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer des Vereins protokolliert. Ist dieser verhindert oder noch nicht gewählt, ist zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Protokollführer zu wählen.

10. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Bestimmung der Anzahl, der Wahl, der Abberufung und der Entlastung des Vorstands
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.

11. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen beantragt.

12. Abweichend von den Regelungen nach § 7 Nr. 5 ist eine Mitgliederversammlung, auf der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist diese Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins ist. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist wiederum unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf weiterhin einer 2/3-Mehrheit.

§ 8 Stimmrechte, Antragsrechte, Rederechte

1. Jedes aktive und inaktive (förderndes) volljährige Mitglied hat Stimm-, Rede- und Antragsrecht.

2. Aktive nicht volljährige Mitglieder können sich durch einen Erziehungsberechtigten vertreten lassen. Dieser hat sodann ebenfalls Stimm- Rede- und Antragsrecht.

3. Ehrenmitglieder haben in ihrer Funktion als Ehrenmitglied kein Stimmrecht sondern lediglich Antrags- und Rederecht. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sofern ein Ehrenmitglied auch noch weiterhin aktives Mitglied ist, behält es auch sein aus dieser Mitgliedschaft herrührendes Stimmrecht.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden Vorstand
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden Vorstands
 - dem Schriftführer
 - dem Kassierer
2. Die Mitgliederversammlung kann die Erweiterung des Vorstands um weitere Stellvertreter und Beisitzende bestimmen. Abweichend von der Beschlussfassungsregelung zu Satzungsänderung genügt hierfür die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
3. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
4. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt die vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
5. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren (Telefon, Fax etc.) gefasst werden. Auch in diesem Fall ist ein Protokoll anzufertigen.
6. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende Vorstand und der Stellvertreter des Vorsitzenden Vorstands. Jeder ist alleine zur Vertretung berechtigt.
7. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
8. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
9. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Hiervon abweichend endet das Amt des Vorstands mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. In diesem Fall ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl erforderlich. Bis zu diesem Zeitpunkt übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder auch die Aufgaben des ausgeschiedenen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Kempenich, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Jugendarbeit zu verwenden hat.

